

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Marta Matthias und *Stern, Matthias & Co. GmbH*¹

Geschäftsnummer: 200541/JT²

Zugesprochener Betrag: 337.680,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto von Marta Matthias und *Stern, Matthias & Co. GmbH* (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme der Namen der Kontoinhaber und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der sie die Kontoinhaberin Marta Matthias als ihre Mutter Marta Matthias geb. Lippmann identifizierte, die am 17. Februar 1888 in Karlsruhe, Deutschland, geboren wurde und [ANONYMISIERT] in Frankfurt am Main, Deutschland, heiratete, und sie identifizierte den Kontoinhaber *Stern, Matthias & Co. GmbH* als die Firma der Kontoinhaberin Marta Matthias. Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater im November 1878 geboren wurde und dass er drei Wochen vor ihrer Geburt am 18. Juni 1920 in Frankfurt am Main starb. Die Ansprecherin erklärte des Weiteren, dass ihre Eltern, die Juden

¹ Das Konto wurde vom Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“) am 5. Februar 2001 unter dem Namen [ANONYMISIERT] veröffentlicht. Jedoch lassen die Bankunterlagen erkennen, dass Frau [ANONYMISIERT] Matthias oder Marta Mathias geb. Lippmann das Konto besass.

² Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein. Diese sind unter den Geschäftsnummern 200541 bzw. 214833 erfasst. Das CRT hat bestimmt, dass sich diese Ansprüche auf dasselbe Konto beziehen und behandelt sie deshalb zusammen unter der Geschäftsnummer 200541.

waren, zwei Kinder hatten: Die Ansprecherin und ihren Bruder [ANONYMISIERT], der am 8. Juni 1918 in Frankfurt am Main geboren wurde und im Oktober 1980 in San Diego, Kalifornien, U.S.A., starb. Die Ansprecherin sagte, dass ihre Mutter eine Lederwarenfabrik in Deutschland besass und dass sie ab 1924 in der Hauptstrasse 21 in Königstein im Taunus (damals Preussen), Deutschland, lebte. Gemäss der Ansprecherin schickte die Mutter ihre beiden Kinder auf eine Schule in der Schweiz, dort eröffnete sie ein Bankkonto, von dem sie die Schulgebühren und den Lebensunterhalt bezahlte, da es für sie zu dieser Zeit unmöglich war, Geld von Deutschland aus zu überweisen. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Mutter in Zürich, Schweiz, eine Kontaktperson hatte, die möglicherweise als Mittelsmann bei der Eröffnung des Bankkontos gedient haben könnte. Die Ansprecherin sagte darüber hinaus, dass ihre Mutter am 17. Oktober 1938 „unter sehr unklaren Umständen“ in einem Krankenhaus in Frankfurt, Deutschland, starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen Stammbaum ein. Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht ein, in dem sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Marta Matthias aus Königstein im Taunus, Deutschland, geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten eine Kundenkarte und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen besass die Kontoinhaberin Marta Matthias ein Kontokorrent und zwei Wertschriftendepots. Das Kontokorrent und das Wertschriftendepot mit der Nummer 4716 waren im Besitz der Firma von Marta Matthias *Stern, Matthias & Co. GmbH*, ansässig in Offenbach am Main (früher bekannt als *Matthias & Cie GmbH*, einer Lederfabrik mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland). Die Bürgen für das Konto waren Julius Hatry und Wwe (Witwe) Marta Matthias geb. Lippmann aus Frankfurt am Main, letztere war die Besitzerin der Firma. Das zweite Wertschriftendepot war im Besitz von Frau [ANONYMISIERT] Matthias, die in Königstein im Taunus, Deutschland, wohnhaft war. Die Kundenkarte für dieses Konto lässt erkennen, dass sie ein weiteres Wertschriftendepot mit der Nummer 4716 unter dem Namen *Stern, Matthias & Co. GmbH* besass. Die Unterlagen der Bank geben weder einen Hinweis darauf, wann die oben genannten Wertschriftendepots geschlossen wurden, noch an wen das Guthaben ausbezahlt wurde. Das Kontokorrent mit der Nummer 4716 wurde am 17. August 1933 von einer unbekanntenen Person geschlossen. Die Bankunterlagen geben keinen Hinweis auf den Wert der drei Konten.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden diese Wertschriftendepots nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass sie geschlossen wurden. Diese Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Es gibt in den Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin Marta Matthias oder ihre Erben diese Konten geschlossen haben und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihrer Mutter stimmt mit dem unveröffentlichten Namen der Kontoinhaberin Marta Matthias und dem veröffentlichten Namen des verstorbenen Ehemannes der Kontoinhaberin überein. Der Name der Firma ihrer Mutter stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers *Stern, Matthias & Co. GmbH* überein. Die Ansprecherin identifizierte den Beruf ihrer Mutter, ihren Mädchennamen und ihren Wohnort wie auch den Namen ihrer Firma was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen Stammbaum ein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass es keine weiteren Ansprüche auf diese Konten gibt.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin erklärte, dass die Kontoinhaberin Marta Matthias Jüdin war und bis zu ihrem Tod im Jahre 1938 in Deutschland lebte und dass sie den Kontoinhaber *Stern, Matthias & Co. GmbH* besass.

Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Marta Matthias enthält und belegt, dass sie am 17. Oktober 1888 in Karlsruhe, Deutschland, geboren wurde, was mit dem von der Ansprecherin eingereichten Geburtsjahr und -ort der Kontoinhaberin übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit der Kontoinhaberin Marta Matthias verwandt ist, und dass diese Alleinbesitzerin des Kontoinhabers *Stern, Matthias & Co. GmbH* war. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaberin Marta Matthias weitere noch lebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hintergelegte Vermögen von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung der Reichsfluchtsteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin Marta Matthias die alleinige Besitzerin des Kontoinhabers *Stern, Matthias & Co. GmbH* war, da sie bis zu ihrem Tod im Jahre 1938 in Deutschland blieb und somit nicht in der Lage war, das Guthaben ihrer Konten nach Deutschland

zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre³; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j) betreffend das Kontokorrent und in Anwendung der Annahmen (h) und (j) betreffend die Wertschriftendepots, die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C⁴) festgelegt sind, stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaberin Marta Matthias oder ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um Marta Matthias, ihre Mutter, und um die Firma *Stern, Matthias & Co. GmbH*, die Firma ihrer Mutter, handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Kontoguthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

In diesem Fall besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot auf ihren eigenen Namen und ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent auf den Namen ihrer Firma. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der Untersuchungen, die gemäss den Anweisungen des ICEP durchgeführt wurden, betrug der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 1945 13.000,00 Schweizer Franken und der eines Kontokorrents 2.140,00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 337.680,00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In

³ Der Zeitpunkt der Schliessung der beiden Konten der Kontoinhaberin ist unbekannt. Möglicherweise sind sie zur gleichen Zeit im Jahre 1933 wie das Kontokorrent geschlossen worden, was ein weiteres Indiz für die Konfiszierung aller dieser Depots wäre.

⁴ Anhang C finden Sie auf der CRT II Website – www.crt-ii.org.

diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diese Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
23. Juni 2003